

Zu den älteren Kaiser- und Papsturkunden von St. Marcel-lès-Chalon-sur-Saône.

Von Karl Jordan, Berlin.

Die älteren Urkunden des Klosters St. Marcel sind fast alle nur in einem Chartular aus dem 12. Jahrhundert überliefert¹. Es ist wohl ganz von einer Hand geschrieben, für seinen zeitlichen Ansatz gewinnen wir dadurch einen gewissen Anhaltspunkt, daß die spätesten Urkunden aus der Zeit von 1120 bis 1125 stammen und andererseits weder eine Urkunde Eugens III. für St. Marcel, von der die *Gallia Christiana* berichtet², noch zwei Urkunden Alexanders III. und Urbans III., die in einem Inventar von 1320 erwähnt werden³, aufgenommen sind. Wir werden also die Anlage des Chartulars unbedenklich in die Zeit von 1125 bis 1145 verlegen dürfen. Sie erfolgte nicht nach der zeitlichen Reihenfolge der Urkunden, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten. Eröffnet wird das Chartular durch eine auf den Namen Agapits lautende Urkunde und ein fast gleichlautendes Diplom Karls III., zwei Urkunden, welche eine umfassende Besitzliste enthalten. Es folgt eine Immunitätsbestätigung Karls des Großen, eine Urkunde Ludwigs des Frommen, ein Privileg Johanns VIII., eine angebliche Urkunde des Königs Guntchramn und dann die nach den Besitztiteln geordneten Privaturkunden. Diese Reihenfolge ist auch in der Ausgabe des Chartulars⁴ gewahrt, nur geht diese nicht auf das Chartular selbst, sondern auf jüngere Abschriften, die von ihm im 17. Jahrhundert angefertigt sind, zurück, so daß der Text an verschiedenen Stellen zu verbessern ist.

Einzelne dieser Urkunden haben bereits früher Verdacht erregt und sind in ihrer Echtheit bezweifelt worden. Im Zu-

¹ Paris Bibl. nat., nouv. acqu. lat. 1676. — Die folgende Untersuchung ist als Nebenstudie aus den mir übertragenen Vorarbeiten zur Ausgabe der Urkunden Karls III. in den MGHist. hervorgegangen.

² *Gallia christiana* 4 (1728), 959, die hier erwähnte *confirmatio* des Papstes Eugen III. für den Prior Hugo ist verloren; vgl. Wiederhold W., Papsturkunden in Frankreich 2 (Nachrichten der Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1906, phil.-hist. Kl. Beiheft), 17.

³ Wiederhold a. a. O.

⁴ *Cartulaire du prieuré de Saint-Marcel-lès-Chalon*, publ. par P. Canat de Chizy, Chalon-sur-Saône 1894.

sammenhang sind sie noch nicht behandelt. Aufgabe der folgenden Untersuchung soll es sein, Umfang, Zweck und Entstehungszeit dieser Fälschungen zu behandeln. Auf die Geschichte der einzelnen in den Urkunden genannten Besitzungen können wir in diesem Zusammenhang nicht eingehen. Dabei handelt es sich um Fragen, die nur auf Grund eingehender archivalischer Studien von der lokalgeschichtlichen Forschung untersucht werden können.

Wir beginnen mit der auf den Namen des Königs Guntchramn (561 bis 592) ausgestelltten Urkunde und müssen dabei die Gründung von St. Marcel, die schon gelegentlich in der Literatur behandelt ist⁵, erörtern. Die älteste Kunde von St. Marcel gibt uns Gregor von Tours, der berichtet, daß die auf der Synode von Chalon im Jahre 579 abgesetzten Bischöfe Salunius und Sagitarius in der „basilica beati Marcelli“ in Haft gehalten, aber dann entkommen seien⁶. Demgegenüber heißt es beim sog. Fredegar, daß König Guntchramn im 24. Jahr seiner Regierung, also erst 584/85, dem heiligen Marcellus im Gebiet von Chalon eine Kirche erbaut und hier ein Kloster gegründet habe. Diese Gründung, für die Agaunum (St. Maurice im Wallis) das Vorbild abgegeben habe, sei dann auf einer Synode von 40 Bischöfen bestätigt worden⁷. Dieser scheinbare Widerspruch zwischen den beiden Quellen über den Zeitpunkt der Gründung von St. Marcel läßt sich aber ohne größere Schwierigkeiten lösen. Herrn Professor Levison verdanke ich den freundlichen Hinweis, daß in der Fredegarchronik in ungenauer Weise ein Privileg ausgeschrieben ist, welches auf Veranlassung des Königs in dessen 24. Regierungsjahr ausgestellt und dabei wohl von 40 Bischöfen unterschrieben ist. Diese Anlehnung an eine Urkunde zeigen etwa die Worte „ubi ipsi praeciosus requiescit in corpore“. So reden die Urkunden der Merowinger- und teilweise auch der frühen Karolingerzeit von Kirchen, die man im Besitze des Leichnams eines Heiligen glaubte⁸. Ebenso begegnet uns in merovingischen Klostergründungsurkunden wiederholt die Tatsache, daß man auf die Regel eines anderen Klosters als Vorbild Bezug nahm, wobei

⁵ Zuletzt von Ueding L. Geschichte der Klostergründungen der frühen Merovingerzeit (Hist. Studien Heft 261, 1934), S. 192 ff.

⁶ Lib. V, c. 27, MGSS. rer. Merov. 1, 222.

⁷ Lib. IV, c. 1, ebd. 2, 124.

⁸ Vgl. die Urkunden bei Pertz, Dipl. Merov. n. 14, 32 u. 34 (= Lauer-Samaran, Les diplômes originaux des Mérov. n. 5, 9 u. 13) sowie D. Kar. 123 für St. Marcel selbst. — Auch die Ortsbestimmung „suborbanum Cabilloninsim“ geht wohl dem Sinne nach auf eine Urkunde zurück; ähnliche Wendungen in Urkunden aus merovingischer Zeit bei Levison W., Die Bonner Urkunden des frühen Mittelalters (Bonner Jahrb. 136/137 (1932), 236, Anm. 4).

neben dem später gegründeten Luxeuil in erster Linie Lerins, St. Marcel selbst und wie hier St. Maurice genannt werden⁹. Die Erzählung Fredegars von der Mitwirkung der Bischöfe legt die Vermutung nahe, daß außer dem königlichen auch ein bischöfliches Privileg ausgestellt wurde, das von 40 Bischöfen unterzeichnet wurde¹⁰. Der genaue Inhalt dieses Privilegs wird sich mit Sicherheit nicht feststellen lassen, ebensowenig der Ort des Konzils, auf dem diese Privilegierung erfolgte. Krusch¹¹ dachte an das Konzil von Valence von 585, auf dem alle Schenkungen, welche König Guntchramn und seine Familie geistlichen Anstalten gemacht hatten, bestätigt wurden¹², ebenso könnte auch die im gleichen Jahre in Mâcon¹³ abgehaltene Synode in Frage kommen, auf der mehr als 40 Bischöfe anwesend waren, so daß 40 das Privileg unterschreiben konnten. Der scheinbare Widerspruch zwischen den Angaben Gregors und Fredegars läßt sich also durch die Annahme erklären, daß Fredegar nach dem Datum der Urkunde die Gründung des Klosters, welche in der *Narratio* dieser Urkunde erwähnt wurde, irrtümlich in das 24. Regierungsjahr Guntchramns setzte. Die Nachricht Gregors besteht also zu Recht, die Erbauung der Kirche des heiligen Marcellus ist demnach in die erste Hälfte der Regierungszeit Guntchramns, also 561 bis 579, zu verlegen. Im Chartular ist in der Tat eine Urkunde Guntchramns überliefert, doch hat sie mit einer Merovingerurkunde nichts gemein und ist deshalb von Pertz mit vollem Recht unter die *Spuria* eingereiht^{13a}. Bereits das Protokoll läßt uns erkennen, daß hier eine ganz plumpe Fälschung vorliegt, die Intitulatio „servus servorum domini“ ist eine Papsturkunde nachgebildet, ebenso ungewöhnlich ist eine Grußformel, ein Eschatokoll fehlt ganz, und die Arenga findet in den Merovingerdiplomen keine Parallele. Als Rechtsinhalt wird für den Bau eines Spitals und der einzelnen beim Klosterbau notwendigen Gebäudeteile eine Baulast für zahlreiche Ortschaften festgesetzt. In dieser Liste der dienstpflichtigen Orte¹⁴, die alle in zwei anderen Fälschungen wiederkehren, haben wir zweifellos den Zweck der Fälschung

⁹ Eine Zusammenstellung von Beispielen bei Hauck, KG. 1³ (1904), 252, Anm. 2 und 297, Anm. 1.

¹⁰ So besitzen wir für die Gründung von Rebais je ein königliches und bischöfliches Privileg, Pertz, n. 15 und Pardessus, *Diplomata* 2, 39, n. 275.

¹¹ MGSS. rer. Mer. 2, 124, Anm. 4. — ¹² MGConc. 1, 162.

¹³ Ebd. 1, 163.

^{13a} Dipl. Mer. S. 128, sp. n. 12; Cartulaire S. 13 n. 7.

¹⁴ Zur Erklärung dieser Namen, die uns hier nicht beschäftigen brauchen, vgl. außer Bazin J., *Histoire des évêques de Chalon s. S.*, *Mém. de la soc. d'hist. et d'archéol. de Chalon s. S.* 2 ser. 6 (1914), 60 ff., vor allem Longnon A. in seiner Besprechung der Ausgabe von Pertz, *Revue critique* 14 (1873) 74 ff.

zu sehen. Indem man sie in eine angebliche Urkunde Guntchramns aufnahm, wollte man den Rechtstiteln des Klosters ein höheres Alter und ein größeres Gewicht verleihen.

Über die weitere Entwicklung der Gründung Guntchramns haben wir für die nächsten Jahrhunderte keinerlei Nachrichten. Das nächste sichere Zeugnis stellt erst eine Urkunde Karls des Großen dar, welche dem Kloster auf Bitten des „vir magnificus Hucbertus rector basilici sancti Marcelli“ die von seinem Vorgänger, zuletzt von seinem Vater Pippin verliehene Immunität bestätigt¹⁵. Die Urkunde ist als einzige der für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Urkunden nicht nur im Chartular überliefert, sondern auch im Original erhalten. Gegenüber dieser originalen Fassung weist die Überlieferung im Chartular (f. 4¹) einen Zusatz auf; hinter dem Wort „rector“ ist noch „episcopus“ eingeschoben. Hucbert wird deshalb von Mühlbacher¹⁶ und Ueding¹⁷ irrtümlicherweise als Bischof und Rektor bezeichnet. Für einen Bischof dieses Namens fehlt uns aber in Chalon jeder andere Beleg¹⁸. Lediglich im *Codex Carolinus* wird ein Bischof Hucbert ohne Angabe seiner Diözese genannt, der in der Zeit von 784 bis 791 ein Schreiben Karls des Großen dem Papst Hadrian überbringt¹⁹. Wir dürfen aber diesen Bischof nicht mit dem „rector Hucbertus“ identifizieren, die Worte „vir magnificus“ in DKar. 123 machen es — wie Voigt²⁰ mit Recht hervorgehoben hat — vielmehr wahrscheinlich, daß wir in Hucbert nicht einen Geistlichen, sondern einen weltlichen Großen, also einen Laienabt, zu sehen haben. So erklärt sich auch die zunächst vielleicht merkwürdig erscheinende Tatsache, daß in der Urkunde von den abbates die rectores unterschieden werden; St. Marcel ist also in die Hände von Laienäbten übergegangen.

Diese Annahme wird durch die nächste Urkunde, ein Diplom Ludwigs des Frommen²¹, nur noch bestätigt. Dieser bestätigt im Jahre 835 auf Bitten des Grafen Warinus (Garinus), dessen „cura“ und „regimen“ er St. Marcel übertragen hat, den Kanonikern dieser Kirche, die ihnen von Graf Warin und seinen Vorfahren geschenkten Besitzungen. Warin ist zweifellos der gleichnamige Graf von Mâcon, der 830 beim Aufstand der kaiserlichen Söhne gegen Ludwig den Frommen zunächst auf Seiten der Empörer stand, später aber einer der

¹⁵ D. Kar. 123.

¹⁶ Reg. Imp. 1², n. 220.

¹⁷ A. a. O. S. 195.

¹⁸ Duchesne L., *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2² 1910, 195.

¹⁹ MGEpp. 3, 626, n. 89.

²⁰ Die karolingische Klosterpolitik und der Niedergang des westfränkischen Königtums, (1917), S. 57.

²¹ M². 944.

treuesten Anhänger und Helfer des alten Kaisers war²². Wir dürfen deshalb annehmen, daß ihm Ludwig als Belohnung für seine Dienste St. Marcel übertragen hat, vielleicht dürfen wir ihn auch mit dem Grafen Warin identifizieren, der unter Karl dem Kahlen im Besitze des Klosters Flavigny erscheint²³. Er gehörte also zu jenen weltlichen Großen, die als Laienäbte ein oder mehrere Klöster und Stifter besaßen und dadurch im westfränkischen Reich einen wichtigen Machtfaktor bildeten.

Die Urkunde Ludwigs des Frommen ist noch in anderer Beziehung aufschlußreich. St. Marcel war als Kloster gegründet und wird auch noch im Diplom Karls des Großen als solches bezeichnet. Hier begegnen uns zum erstenmal „canonici“ als Empfänger der Urkunde; das Kloster ist also in ein Kanonikerstift umgewandelt. Ein solcher Wechsel ist um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts keine Seltenheit. Unter Karl dem Großen, der gegenüber der Durchführung der Benediktinerregel „nur eine halbe Teilnahme zeigte“²⁴, sind eine Reihe von Mönchsklöstern Kanonikate geworden, so St. Martin in Tours, St. Denis, Lobbes und Montiérender²⁵. Die Bestrebungen Benedikts von Aniane bedeuteten eine Reaktion gegen diese Erscheinung einer gewissen Regellosigkeit, stießen aber sehr bald auf Widerstand, sodaß die Bestimmungen der Aachener Synode von 816 nur teilweise durchgeführt werden konnten²⁶. Zu den Stiftern, in denen die Kanonikate weiter bestehen blieben, hat also offensichtlich auch St. Marcel gehört.

Von den nächsten westfränkischen Herrschern, Karl dem Kahlen, Ludwig dem Stammler und dessen Sohn Karlmann besitzen wir keine Urkunden für St. Marcel. Erst Karl III. hat bald nach dem Erwerb des westfränkischen Reiches dem Stift ein Diplom ausgestellt (M². 1700), welches nur im Chartular (f. 3) überliefert ist. Bereits Perry, der die Urkunde in seiner Geschichte von Chalon zum erstenmal herausgab²⁷, und die Bearbeiter der *Gallia christiana*²⁸ haben eine Reihe von Unregelmäßigkeiten und Kanzleiwidrigkeiten bemerkt, in den *Regesta Imperii* ist sie von Mühlbacher als „verunechtet“ bezeichnet.

Als Datum wird im Chartular der 12. Juni 872 angegeben, zum Inkarnationsjahr treten als weitere Jahresmerkmale die Indiktion VI, der „annus regni V“ und der „annus imperii II“. Diese Angaben sind — ganz abgesehen davon, daß Indiktion und Inkarnationsjahr nicht kongruieren — mit der Regierung

²² Über ihn Simson B., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen 1, 141, Anm. 3 und 2, 87 ff.

²³ Voigt, a. a. O. S. 60 und 71. — ²⁴ Hauck a. a. O. 2³, 586.

²⁵ Ebd. 2, 154 und 586 ff. — ²⁶ Ebd. 2, 605 ff.

²⁷ Histoire de la ville de Chalon (1659), S. 86. — ²⁸ 4, 877 ff.

Karls III. nicht zu vereinen. Die Indiktion würde auf 888 weisen, das Kaiserjahr auf 882 und der „annus regni“, je nachdem, ob man von der Epoche 876 oder 882 ausgeht, zu 881 oder 886. Eine Einreihung der Urkunde ist aber mit Hilfe der Tagesangabe und des Ausstellungsortes möglich. Am 12. Juni 885 hat Karl III. in dem dicht bei Toul gelegenen Ort Gondreville für die Kirche von Chalon ein Privileg ausgestellt, in dem er dieser für den Fall des Todes des hochbetagten Bischofs Girbold das Recht der kanonischen Wahl verleiht²⁹; vom gleichen Tage ist aus Toul selbst eine Urkunde für die Toulser Kirche datiert³⁰. Gondreville wird auch in der Urkunde für St. Marcel als Ausstellungsort genannt; hier ist also das Diplom einzureihen; die echte Vorlage für M². 1700 war am 12. Juni 885 in Gondreville ausgestellt. Mit Hilfe der Urkunde M². 1701 können wir auch eine andere irrige Angabe unseres Diploms beseitigen. Als Petent werden ein Bischof Warnulfus und ein Graf Aledranus genannt. Der letztere ist uns bekannt; er ist Graf von Mâcon und begegnet einige Jahre früher in einer Urkunde Karls des Kahlen³¹. Dagegen ist der Name des Bischofs Warnulfus auf das Konto des späten Fälschers zu setzen. Er wird nur noch in dem ebenfalls gefälschten Papstprivileg JE. 2987, das uns noch beschäftigen wird, erwähnt und hier „ordinatus episcopus Cabillonensis ecclesiae“ genannt. Bischof von Chalon war aber damals, wie wir eben sahen, Girbold, und auch sonst haben wir von einem Bischof Warnulf im Westfrankenreich in dieser Zeit keine Kunde³².

Wir wenden uns jetzt dem Rechtsinhalt der Urkunde und ihrer Fassung zu. Karl bestätigt demnach den Kanonikern die von König Guntchramn geschenkten, im einzelnen namentlich aufgeführten Besitzungen und die Immunität und verleiht außerdem die Neunten und Zehnten sowie das Asylrecht. Der Anfang der Urkunde weist teilweise starke Berührungen mit dem Diplom Ludwigs des Frommen für St. Marcel (M². 944) auf. Ihm sind die in der Kanzlei Karls III. im allgemeinen nicht gebräuchliche *Invocatio* und *Intitulatio* sowie die *Promulgatio* entnommen. Echt ist auch die Rekognition „Salomon notarius advicem Liutwardi archicancellarii“, die sich in gleicher Form in M². 1701 findet. Im Kontext zeigt die Urkunde eine Reihe von Stilmerkmalen, die im Sprachgebrauch der west-

²⁹ M². 1701. — ³⁰ M². 1702.

³¹ B. 1775; jetzt auch gedruckt bei Bernard A. et Bruel A., *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1, 1876, 20, n. 16.

³² Canat de Chizy, *Cartulaire* S. 1, Anm. 2. — Auch Bazin a. a. O. hat deshalb mit Recht Warnulf aus der Reihe der Bischöfe von Chalon gestrichen; vgl. auch Duchesne a. a. O. 2², 195, n. 9 und 3², 258 im Register unter Warnulfus.

fränkischen Kanzleien Ludwigs des Stammers und Karlmanns üblich sind. Besonders deutlich wird dies etwa in der Arenga:

Si utilitatibus locorum servorumque dei in eisdem degentibus opem (accommodamus), nostre celsitudinis exercemus numen (statt „munus“) ac per hoc ad eternam beatitudinem omnino venturos nos minime dubitamus.

Diese Arenga ist dem Kanzleigebrauch des ostfränkischen Reiches in der damaligen Zeit fremd; sie begegnet uns aber mit geringfügigen Abweichungen nicht weniger als viermal in den Urkunden Karlmanns von Westfranzien³³, am nächsten kommt der Arenga von M². 1700 dabei die in der Urkunde Karlmanns für Beaulieu (B. 1858):

Si utilitatibus locorum divinis cultibus mancipatorum servorumque dei necessitatibus in eisdem degentium aurem nostre celsitudinis accommodamus, regium procul dubio exercemus munus ac per hoc ad aeternam beatitudinem capessendam venturos nos minime dubitamus.

Ähnlich lautet die Arenga in B. 1869 für das Kloster St. Crépin bei Soissons; mit dieser Urkunde, der letzten, welche Karlmann ausgestellt hat, weist M². 1700 noch andere gleiche Stilmerkmale auf. Ebenso wie dort heißt es hier in der *Narratio* „adeuntes genua serenitatis nostre“ und in der *Dispositio* „saluberrimis adquiescere postulationibus“. Dem „pro relaxandis culpis“ in B. 1869 entspricht in unserem Diplom „pro relaxandis piaculis“, nur findet es sich hier nicht in der *Petitio* wie in der Karlmannurkunde, sondern in der *Dispositio*. Diese ist in ihrem Aufbau ganz einem damals in westfränkischen Königsurkunden üblichen Schema angepaßt, indem sie durch die Worte „libuit celsitudini nostre“ eingeleitet wird, an die sich dann infinitivisch die Gewährung der *Petitio* anschließt³⁴. Auch die mit „Ut autem . . .“ beginnende *Korroboratio* findet in ihren verschiedenen Wendungen im Sprachgebrauch der westfränkischen Königsurkunden ihre Entsprechung³⁵. Man wird also sagen dürfen, daß die Urkunde in der ihr zugrunde liegenden echten Fassung von einem Diktator aus der Kanzlei Karlmanns herrührt, und zwar wohl von demselben, der auch die letzte Urkunde dieses Königs für St. Crépin verfaßt hat.

Diese Tatsache ist für die Kanzlei Karls III. nichts Außergewöhnliches. Bereits Mühlbacher³⁶ und Sickel³⁷ haben

³³ B. 1852 für St. Polycarpe bei Narbonne; B. 1858 für Beaulieu; B. 1869 für St. Crépin bei Soissons; Bouquet IX 425, n. 10 für S. Cecilia de Elins bei Urgel.

³⁴ Vgl. etwa B. 1857, 1867; dafür heißt es gelegentlich auch „placuit“: B. 1851, 1853, 1855, 1863 und 1869.

³⁵ Ich nenne nur B. 1860, 1865, 1868, 1869.

³⁶ Die Urkunden Karls III. (Sitz.-Ber. der Wiener Akad. d. Wiss., phil.-hist. 92, 1879).

³⁷ Kaiserurkunden in Abbildungen, Textband S. 178 ff.

bemerkt, daß mit der Ausdehnung des Reiches unter Karl III. nicht nur italienische, sondern auch westfränkische Diktate in die Urkundensprache eindringen. Auf Grund der Schrift der Originale läßt sich diese Annahme nur noch bestätigen³⁸. Fast alle für französische Empfänger erhaltenen Originale sind in der alten Urkundenkursive geschrieben, wie sie sich im westfränkischen Reiche viel länger als in Ostfranken gehalten hat. Wir sind sogar in der Lage, einen bei Karl III. allerdings nur einmal (M². 1742) auftretenden Ingrossisten als einen in der Kanzlei Karlmanns tätigen Schreiber nachweisen zu können, der nicht nur das wiederholt genannte Diplom für St. Crépin (B. 1869), sondern auch andere Urkunden³⁹ Karlmanns geschrieben hat, so daß in diesem Fall die Kontinuität des Urkundenwesens ganz deutlich wird.

In der *Dispositio* unserer Urkunde ist zwischen der Bestätigung früherer Rechte und einer Neuverleihung zu unterscheiden. Ungewöhnlich sind bereits die Einleitungsworte „quicquid in illorum sonat privilegiis ceteris acquisitionum cartulis“. Ebenso verdächtig ist die Berufung auf eine angebliche Urkunde König Guntchramns, der hier als „loci fundator“ bezeichnet wird. Es folgt die Bestätigung zahlreicher namentlich aufgeführter Besitzungen, die zum Teil schon in der angeblichen Guntchramnurkunde genannt wurden. Die Frage, wann St. Marcel diese Besitzungen erworben hat, können wir mit den uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht lösen, offensichtlich liegt hier aber eine spätere Besitzliste zugrunde. Eine solche Verbindung zwischen Immunität und Besitzbestätigung ist zudem im 9. Jahrhundert sehr selten⁴⁰. Wir werden deshalb wohl unbedenklich den ganzen Besitzpassus als späteren Einschub ansehen dürfen.

Der Immunitätspassus selbst

ut nullus <Burgundie dux seu Cabilonensis ecclesie episcopus sive eiusdem urbis comes aut> iudex publicus aut exaction<arius> aut mansion<aticus> vel para<fre>das faciendum nec homines illius loci<procul aut iuxta sitos> tam ingenuos quam servos distringendum iuditiaria potestas exigere minime audeat

läßt die echten Bestandteile deutlich erkennen. Die Worte „exactionarius“ und „mansionaticus“ sind aus „exactiones“ und „mansiones“ verderbt; „iuditiaria potestas“ müßte in ablativischer Form mit „ex“ am Anfang des Satzes stehen. Eingeschoben ist vor allem der ganze Satz „Burgundie dux — comes

³⁸ Diese wie die folgenden Bemerkungen können nur vorläufigen Charakter tragen, abschließend lassen sich diese Fragen erst in der Ausgabe der *Diplomata* behandeln.

³⁹ So eine Urkunde für Langres, Faks. im Musée des archives depart., Taf. 8 und B. 1863 für St. Viktor in Marseille.

⁴⁰ Stengel E., Die Immunität in Deutschland 1 (1910), 553 ff.

aut.“ Diese Worte stellen im Jahre 885 eine historische wie stilistische Unmöglichkeit dar. Einen „dux Burgundie“ hat es damals nicht gegeben; die Aufzählung der Beamten erfolgt zudem im Immunitätspassus ganz allgemein ohne Anführung bestimmter Ämter, der „dux“ kommt dabei bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts nur ganz sporadisch vor, während der „episcopus“ im alten Immunitätsformular ganz fehlt⁴¹.

An diese verfälschte Immunitätsbestätigung schließt sich die Neuverleihung an. Sie betrifft zwei Rechte, die Vergebung der Neunten und Zehnten und das Asylrecht für ein Gebiet von zwei Miglien. Diese letzte Bestimmung ist in dieser Zeit ganz singulär⁴², bereits in den Reg. Imp. ist sie deshalb mit vollem Recht als Interpolation bezeichnet. Schwieriger liegt die Frage bei der Verleihung der Neunten und Zehnten. Wohl finden sich bei Karlmann von Westfranzien und Karl III. verschiedentlich Bestimmungen zur Zehntfrage⁴³; wir müssen aber andererseits bedenken, daß Verfügungen über Neunte und Zehnte in Kaiserurkunden des 9. Jahrhunderts in den meisten Fällen Interpolationen späterer Zeit sind, und deshalb solchen Bestimmungen gegenüber stets eine gewisse Vorsicht am Platze ist. In unserem Falle wird der Verdacht noch dadurch verstärkt, daß diese Verleihung aufs engste mit dem Asylrecht verbunden ist und außerdem in einem Privileg Johanns VIII. für St. Marcel wiederkehrt, in dem sie zweifellos spätere Zutat ist. So werden wir sie auch in M². 1700 mit einiger Wahrscheinlichkeit zu den späteren Interpolationen rechnen dürfen. Als echter Kern ergibt sich also für die Urkunde Karls III. lediglich die Bestätigung der Immunität.

Mit dieser Urkunde hängt die erste Urkunde im Chartular, die auf den Namen des Papstes Agapit lautet, eng zusammen. Da sie das Datum 872 trägt und als Datar den Bischof Walpert von Porto nennt, ist sie von Ewald in den *Regesta Pontificum* zu Johann VIII. eingereiht⁴⁴. Damit sind die Schwierigkeiten aber nicht behoben; es handelt sich vielmehr um eine spätere Fälschung. Ganz singulär sind die *Arenga* und die *Dispositio* sowie der Anfang der *Narratio* mit der Einfügung des angeblichen Bischofs Warnulf von Chalon, der uns bereits in M². 1700

⁴¹ Ebd. S. 449 f. und 453 f. sowie meine Bemerkungen in der Zs. f. Schweiz. Gesch. 15 (1935), 13.

⁴² Über das kirchliche Asylrecht in der Karolingerzeit zuletzt Siebold M., Das Asylrecht der römischen Kirche (1930), S. 101 ff.

⁴³ B. 1849 für Autun, B. 1851 für Orleans und M² 1723 für St. Martin in Tours.

⁴⁴ JE. 2987. — Da die Urkunde nur in der Ausgabe des Chartulars gedruckt ist und diese Ausgabe nur sehr selten ist, gebe ich im Anhang einen Abdruck der Urkunde, der ihre Zusammensetzung erkennen läßt. Auf diesen Druck sei für das Folgende verwiesen.

begegnete. An diese Urkunde schließt sich der Hauptteil des Papstprivilegs wörtlich an, ausdrücklich wird auf sie mit den Worten „iuxta quod in precepto filii nostri Karoli continetur“ verwiesen. Aus diesem Diplom ist nicht nur die Besitzliste, sondern auch die Immunitätsverleihung und das Asylrecht entnommen, während die Zehntbestimmungen fehlen. Die Berührung mit der Urkunde Karls III. zeigt sich auch in der Datierung, das Inkarnationsjahr und die Indiktion sind ihr entnommen. Auf eine echte Papsturkunde weist nur die Formel „datum per manum Walperti humillimi sanctae Portuensis ecclesiae (episcopi)“. Der Bischof Walpert ist uns als Datar unter Johann VIII. bekannt, er unterfertigt in der Zeit von 878 bis 882 eine Reihe von päpstlichen Privilegien, zu denen auch eine Urkunde für St. Marcel (JE. 3200) gehört. Aus diesem Privileg hat also der Fälscher diese Angabe entnommen. Sonst erweist sich die Urkunde als plumpe Fälschung, deren Bestimmungen dem Diplom Karls III. entlehnt wurden. Wie der Verfertiger dazu kam, sie auf den Namen Agapits zu fälschen, können wir nicht sagen; von einem Rechtsakt dieses Papstes für St. Marcel ist uns nichts bekannt. Es scheint mir jedoch nicht angängig zu sein, den Papstnamen in Johann zu verändern und die Einfügung des Namens Agapit auf das Konto des Chartularschreibers zu setzen.

Bei der Behandlung dieser angeblichen Papsturkunde erwähnten wir bereits die Urkunde Johanns VIII. vom Jahre 878 (JE. 3200). Sie ist — soweit ich sehe — in ihrer Echtheit bisher nicht angezweifelt, kann aber in der überlieferten Form nicht in der päpstlichen Kanzlei entstanden sein. Echt ist die *Intitulatio* und der erste Teil der Adresse mit dem Namen des Empfängers Adeodat, der als Levit und Propst von St. Marcel bezeichnet wird. In die Adresse ist dann aber ein Zusatz eingeschoben, der einige der klösterlichen Besitzungen nennt:

loco Floriaco in vallis Magnimontensis atque Gibriacensis cum omnibus ad se subiacentibus et pertinentibus ad predictum locum Floriacum aspicientibus et in Cabilonense similiter Boserontensis.

Dieser Satz, der in der Adresse keinen Platz hat, ist offensichtlich aus der *Dispositio* der Urkunde Ludwigs des Frommen entlehnt, wo es heißt:

(concedimus ...) videlicet villam quae dicitur Floriacus sitam in pago Magnimontense cum omni integritate sua vel cum omnibus ad se pertinentibus et in pago Cabilonense in loco, qui dicitur Boserontis.

Die *Narratio* und *Dispositio* der Urkunde sind grammatisch eng verbunden, widersprechen sich aber inhaltlich. Nach der *Narratio* ging die Bitte auf Bestätigung der früheren Privilegien, die *Dispositio* enthält eine Verleihung der Neunten und Zehnten nach der bisher üblichen *consuetudo* und den früheren

Privilegien. Für eine solche Zehntvergebung fehlt in Papsturkunden dieser Zeit und auch des 10. Jahrhunderts jede Parallele, sie ist zweifellos fälschender Zusatz, schon die Stilisierung dieses Passus verrät die ungeschickte Hand des Falsifikators. Auch der folgende Satz:

Sed ut securius . . . in dei servitio valeant permanere, ab omni volumus eos fratres ac spirituales cohabitatores persistere nullusque de regibus comitibusque aliisque regni primoribus . . . audeat vel praesumat his nostris propter deum concessis petitionibus quocumque resultare . . . modo . . .

ist in dieser Form verunechtet und in seinem ersten Teil unvollständig; es fehlt vor persistere „liberos“ oder ein synonymer Begriff und eine nähere Angabe der Pflichten oder Abgaben, von denen den Kanonikern Freiheit gewährt wird. Der Verbotspassus läßt aber eine in Urkunden Johanns VIII. gelegentlich vorkommende Formel als echte Grundlage erkennen, so heißt es etwa in der Urkunde des Papstes für Vézelay (JE. 3189):

*statuimus, ut nulli regum, nulli antistitum, nulli comitum, nulli cuiquam alii liceat ipsum monasterium perturbare*⁴⁵.

Die Fassung des Eschatokolls mit der Angabe des Datars Walpert ist zweifellos echt. Es stimmt mit den übrigen von Walpert datierten Urkunden⁴⁶ aufs beste überein und bildete, wie bereits betont wurde, die Vorlage für die Datierung des auf den Namen Agapits angefertigten Papstprivilegs.

So ergibt sich für JE. 3200, daß wohl eine echte Urkunde Johanns VIII. zugrunde liegt, daß diese aber in ihren dispositiven Bestandteilen stark verfälscht ist. Diese echte Urkunde enthielt wohl — soweit es der überarbeitete Text erkennen läßt — eine allgemein gehaltene Bestätigung oder Verleihung des päpstlichen Schutzes für die Kanoniker von St. Marcel, alles übrige, insbesondere die Verleihung der Neunten und Zehnten, ist spätere Fälschung.

Überblicken wir die verschiedenen ge- bzw. verfälschten Urkunden in ihrer Gesamtheit, so ergibt sich, daß die Urkunde Karls III. und das angebliche Agapitprivileg eng zusammengehören. Ihr Rechtsinhalt ist der gleiche; im Mittelpunkt stehen dabei neben der Immunität die Besitzansprüche des Stiftes. Zunächst hat man das echte Diplom Karls III. interpoliert und dann mit seiner Hilfe ein neues Papstprivileg verfertigt. Dabei betonte man in beiden Urkunden das Alter dieser Rechtstitel, die genannten Orte sollten bereits von König Guntchramn geschenkt sein. Um diese Behauptung beweisen zu können, hat man im Zusammenhang mit M.² 1700 und JE.

⁴⁵ Ähnlich JE. 3176 für Nîmes; JE. 3185 für Montiéramey; JE. 3187 für Charroux.

⁴⁶ JE. 3175, 3176, 3182, 3183, 3185, 3186, 3187, 3189, 3381.

2987 auch die angebliche Guntchramnurrkunde verfaßt, die ja zum Teil die gleichen Ortsnamen wie die beiden anderen Urkunden enthält. So wird man diese drei Urkunden als die Erzeugnisse eines im wesentlichen einheitlichen Fälschungsprozesses ansehen dürfen, bei dem natürlich gewisse zeitliche Unterschiede nicht ausgeschlossen sind. Die Urkunde Johanns VIII. hat mit diesen drei Urkunden in ihrer Fassung wenig Gemeinsames. Dagegen findet eine wichtige Bestimmung, die wir sogar als Kern der verschiedenen Interpolationen in dieser Urkunde ansehen dürfen, die Verleihung der Neunten und Zehnten in der Karlsurkunde ihre Entsprechung. Der Zweck dieser Fälschung ist also nicht wesentlich verschieden von den anderen Interpolationen und Fälschungen, so daß wir vermuten dürfen, daß diese Urkunde ungefähr zur gleichen Zeit wie die anderen verfaßt ist, wobei wir die Frage offen lassen müssen, ob hier die gleiche Person oder verschiedene Fälscher am Werke waren.

Für die zeitliche Einreihung fehlt uns ein wichtiges Argument, die äußeren Merkmale. Lediglich im Rahmen der allgemeinen historischen Entwicklung des Stiftes können wir einen Anhaltspunkt dafür gewinnen, wann man es in St. Marcel für notwendig hielt, seine Rechte durch Fälschungen zu wahren oder zu vermehren, wobei sich die Entstehungszeit des Chartulars, also die Zeit von 1125 bis 1145, als terminus ante quem ergibt.

Wir müssen zunächst mit einigen Worten auf die Geschichte des Stiftes seit dem Ende des 9. Jahrhunderts eingehen. Graf Warin, dem es von Ludwig dem Frommen übertragen war, ist der Stammvater des Geschlechtes von Vergy, in dessen Besitz St. Marcel in der Folgezeit blieb⁴⁷. Warins Enkel war Manasses I. von Vergy, nach seinem Tode hat seine Witwe Ermengard zusammen mit ihrem Sohne Giselbert die Leitung des Stiftes inne⁴⁸. Giselberts Tochter Adelheid vermählte sich mit Lambert aus dem Geschlecht der *vicecomites* von Dijon, der 960 als Inhaber des Stiftes genannt wird⁴⁹.

In zweiter Ehe war Adelheid mit Gottfried von Anjou vermählt. Dieser hat im Auftrage Adelheids und seines Stiefsohnes Hugo etwa in der Zeit von 980 bis 988 dem Abt Majolus

⁴⁷ Über dieses Geschlecht jetzt Bazin J., *Les comtes héréditaires de Chalon s. Saône* (Mém. de la Société d'histoire et d'archéol. de Chalon s. S. 2 Ser. 4 (1911/12), 1 ff.).

⁴⁸ Vgl. eine Urkunde vom Jahre 924, Cartulaire S. 28, n. 27, in welcher sie Besitz des Stiftes vergeben; dazu Voigt a. a. O. S. 222.

⁴⁹ Cartulaire S. 87, n. 104; dazu Voigt a. a. O. — Die genealogischen Fragen über die Beziehungen beider Familien, die lange Zeit kontrovers waren, sind von Lot F., *Les derniers Carolingiens* (1891), App. 5: Comtes de Dijon et de Chalon s. S. à la fin du X^e siècle S. 323 ff. geklärt worden.

von Cluny das Stift St. Marcel mit der Bestimmung übertragen, daß dieser die in der letzten Zeit ganz daniederliegende Regel wiederherstellen sollte, dafür sollten Cluny und seine Äbte stets im Besitz von St. Marcel bleiben. Diese Schenkung ist dann später von Hugo, der selbst Graf und gleichzeitig Bischof von Chalon war, bestätigt, ebenso, etwa um das Jahr 1050 von dessen Neffen und Erben, dem Grafen Theobald, dessen Urkunde die einzige Quelle für diese Vorgänge ist⁵⁰. Durch diese Schenkung wurde das Stift in ein Priorat der Cluniazenser umgewandelt, in der Folgezeit sind dann auch die Äbte von Cluny wiederholt als Leiter des Klosters nachweisbar, neben ihnen als eigentlicher Vorsteher des Konvents ein Prior⁵¹.

Die Privaturkunden der folgenden Zeit gewähren uns nur spärliche Einblicke in die weitere Geschichte der Stiftung König Guntchramns. Meist handelt es sich dabei nur um Schenkungs- oder Restitutionsurkunden. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mehren sich die Fälle, in denen dem Kloster entfremdeter Besitz zurückerstattet wird. Graf Theobald selbst, sein Sohn Hugo und andere burgundische Große haben derartige Restitutionsurkunden ausgestellt⁵². In den meisten dieser Urkunden erscheint in der Zeit von 1075 bis 1100 als Vertreter des Klosters dessen Prior Alvisus. Von ihm gewinnen wir den Eindruck, daß er in jeder Beziehung bestrebt gewesen ist, den im Laufe der Zeit entfremdeten Besitz zurückzugewinnen. Er hat sich hierzu vom Erzbischof Hugo von Besançon eine generelle Ermächtigung erteilen lassen⁵³. Auch Graf Hugo von Châlon hat ihm ein allgemeines Bestätigungsprivileg ausgestellt⁵⁴.

Ein Beweis für diese aktive Güterpolitik des Alvisus sind nicht nur die zahlreichen Schenkungsurkunden, die wir aus seinem Priorat besitzen⁵⁵, sondern vor allem eine im Chartular überlieferte Aufzeichnung über eine Verhandlung, die er wegen verschiedener Besitzrechte seines Stiftes geführt hat⁵⁶. Etwa

⁵⁰ Die Urkunde im Cartulaire S. 11, n. 6; jetzt auch bei Bernard A. et Bruel A., Chartes de l'abbaye de Cluny 4, 429, n. 3341; dazu außer Voigt a. a. O. S. 217 auch Sackur E., Die Cluniazenser 1 (1892), 243.

⁵¹ Cartulaire S. 14, n. 8 „cui preest domnus Odilo abbas et domnus Sifredus prior“. Vgl. auch S. 15, n. 11 und S. 17, n. 13 und 14.

⁵² Ebd. n. 30, 31, 71, 72, 73.

⁵³ Ebd. S. 69, n. 71: „Insuper etiam quecumque in toto nostro pontificatu et iam dicti martiris honore vel prefati monasterii prior Alvisus vel eius fratres . . . recuperare . . . potuerunt, a nobis omnis libertas conceditur.“

⁵⁴ Ebd. S. 15, n. 10; vgl. Stumpf, n. 2795a.

⁵⁵ Ebd. n. 39, 47, 55 und 68.

⁵⁶ Ebd. S. 36, n. 33; auch gedruckt bei Perry, Hist. de Chalon, preuves S. 79. — Herzog Hugo I. hat seine Herrschaft 1076 angetreten, Petit E., Hist. des ducs de Bourgogne 1 (1885), 185 f. und Fliche A., La règne de Philippe I^{er} (1912), S. 244; Hugo II. von Chalon starb 1078, Bazin, Les

in der Zeit von 1076 bis 1078 erhebt er vor Herzog Hugo I. von Burgund, Graf Hugo II. von Chalon und anderen burgundischen Großen darüber Klage, daß sein Kloster in der letzten Zeit, insbesondere von dem verstorbenen Herzog Robert zahlreiche Übergriffe habe erdulden müssen und dabei auch die Kirche in Fleury-sur-Ouche verloren habe. Es gelingt dem Prior, der hier „in perquirendis sancti martiris rebus sagaciter promptus“ genannt wird, die weltlichen Herren für seine Pläne zu gewinnen und die Rückgabe der Kirche und ihrer Besitzungen zu erreichen. Zuerst restituierte Herzog Hugo „quicquid predecessores eius inibi usurpavere“. Ihm folgt Graf Hugo von Chalon und dann eine große Anzahl namentlich aufgeführter weltlicher Herren. Wir erinnern uns, daß in dem Immunitätsprivileg Karls III. und in der gefälschten Agapiturkunde im Immunitätspassus eine Bestimmung eingeschoben war, die sich ausdrücklich gegen den „dux Burgundie seu Cabilonensis ecclesiae episcopus sive eiusdem urbis comes“ richtete. Dieser Zusatz war, wie wir betonten, im 9. Jahrhundert eine sachliche wie formelle Unmöglichkeit. Er erhält aber seine Berechtigung in einer Zeit, in der sich das Kloster der Übergriffe der Herzöge von Burgund, der Grafen von Chalon und anderer feudaler Herren nur mit Mühe erwehren konnte. In dieser Zeit konnte man es in St. Marcel für praktisch halten, einen Passus in ein ursprüngliches echtes Immunitätsprivileg einzufügen, welcher den Introitus dieser Personen ausdrücklich verbot.

Noch etwas anderes spricht für diese Vermutung. Im ersten Teil dieser Aufzeichnung wird ausführlich von der Geschichte von St. Marcel gesprochen, von seiner Gründung durch König Guntchramn, dem Verfall des Stiftes und der Wiederherstellung der klösterlichen Ordnung durch Majolus von Cluny. Vor allem wird betont, daß Fleury-sur-Ouche St. Marcel bereits von König Guntchramn geschenkt sei. In der gefälschten Guntchramnurkunde wird ebenfalls Fleury unter den dem Kloster dienstpflchtigen Orten genannt; wir dürfen also annehmen, daß diese gefälschte Urkunde damals schon vorgelegen hat. So werden wir mit einiger Wahrscheinlichkeit den ganzen Fälschungsprozeß in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, etwa in die Zeit um 1070 verlegen und mit der Rekuperationspolitik des Priors Alvisus — um diesen Ausdruck aus der Urkunde des Erzbischofs Hugo von Besançon aufzunehmen — in Verbindung bringen. Ein strikter Beweis läßt sich bei der nichtoriginalen Überlieferung der Urkunden und der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials natürlich nicht führen. Als

comtes de Chalon a. a. O., S. 45 f. Daraus ergibt sich die Datierung dieser Verhandlung zu 1076—78, nicht zu 1075, wie sie in der Ausgabe des Charulars angesetzt ist.

terminus ante quem ergab sich für die Fälschungen die Abfassungszeit des Chartulars um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Bis zu diesem Zeitpunkt bietet sich nun in der ganzen Geschichte des Klosters keine Periode, in die wir die Fälschungsaktien mit der gleichen Wahrscheinlichkeit ansetzen können, wie in die Amtszeit des Priors Alvisus und der von ihm betriebenen Güterpolitik. Letzte Sicherheit wird uns hier vielleicht die ortsgeschichtliche Forschung bringen. Soviel sehen wir aber bereits heute, daß die gefälschten Kaiser- und Papsturkunden von St. Marcel und ihre Entstehung uns einen kleinen Ausschnitt geben aus dem großen Prozeß der Auseinandersetzung zwischen Kirche und feudaler Macht, die sich in Frankreich im 11. und 12. Jahrhundert abspielt.

Anhang.

Unecht

Papst Agapit bestätigt den Kanonikern von St. Marcel namentlich aufgeführte Besitzungen und verleiht die Immunität und das Asylrecht¹.

(872)

Chartular s. XII, f. 1, Paris, Nationalbibliothek Ms. nouv. acqu. lat. 1676. — *Cartulaire de St. Marcel* ed. Paul Canat de Chizy 1, n. 1. — Reg. JE. 2987 zu Johann VIII.

Agapitus seruus seruorum Dei. Cum omnium ubique degentium sit compertum eclesiam dei supra petram consistere eiusdemque principem apostolum Petrum existere, nos, qui Deo auxiliante quamuis subiecti peccatis eius uice fungimur, debemus eidem eclesie prout possumus in omnibus subuenire et de suis negotiis pie fideliterque tractare et contra seculariam temeritatem sancti spiritus clippeo et uerbi Dei auctoritate muniri. Quapropter Galliarum omnis animaduertat plebs seu utriusque ordinis plurimus Jesu Christi domini deuotus, quia adiit quidam *Warnulfus* Cabillonensis eclesie ordinatus episcopus limina beatorum apostolorum Petri et Pauli deprecans nostre *mansuetudini*, quatinus monasterio *in pago Lugdunense* sito *in loco, qui uocatur Hubiliacus*, et in honore summi martiris Marcelli dicato nostre auctoritatis priuilegio iuxta quod in precepto filii nostri Karoli continetur et in eiusdem loci *priuilegio sonat*, cunctas res ad idem monasterium pertinentes confirmaremus. Cuius precibus, quia prouidente uite sue merito satis nobis carus est, libenter annuimus. Confirmamus igitur nostre auctoritatis decreto iam dicto cenobio, *quicquid* uenerabilis *Contramnus* rex Galliarum illiusque *loci fundator* ibi con-

¹ Ich gebe im folgenden einen Abdruck nach einer Photographie des Chartulars, die Übereinstimmungen mit der Urkunde Karls III. M². 1700 sind kursiv, die mit der Urkunde Johannes VIII. JE. 3200 gesperrt und kursiv wiedergegeben.

donauit atque concessit, in pago Cabilonensi in uilla Hubiliaco terris cultis et incultis, capellam in Siniciaco in onore beati Juliani sacratam, ꝥcclesiam beati Eusebii cum omnibus ad se pertinentibus, portum ꝥtiam in urbe Cabilonensi, Girgiacum uillam cum ecclesia, Mercuriacum uillam cum omnibus ad se iuste et legaliter pertinentibus; fiscum ꝥtiam, qui uocatur Floriacus, cum ꝥcclesia sub integritate, Ogniacum, Letua, Liliacus, Arcum, Patriciacum, Rojiacum, Treuaus, Viriniacum, Castenedum, Sauriacum nec non et Dontiacum potestatem cum omnibus ad se iuste et legaliter pertinentibus, ꝥcclesiam in monte Laschone sitam, potestaten que uulgo appellatur Vallis aurea, Bellanauim, Uꝥtus molinum, fiscum ꝥtiam, qui uocatur Salciacus, Roccas, Meriliacum et Petra Jouis, Aquis, Alciacum, Uaciacum, in comitatu ꝥtiam Cabilonense in uilla Boserontis mansos XII nec non deinceps, quicquid ibi uenerandus rex contulit atque concessit. Statuimus ꝥtiam nostre pontificalis sublimitate priuilegium concedendo, ut nullus Burgundie dux seu et Cabilonensis ꝥcclesie episcopus uel eiusdem urbis comes siue iudex publicus aut exactiarius aut mansionaticos uel paradas faciendum distringere minime audeat. Sancimus ꝥtiam, ut si quis intra munitatem eorum infra duobus milibus confugium fecerit, a nemine inde uiolenter abstraatur. Defensores igitur huius nostri privilegii et fidissimi protectores apostolorum suorum meritis et beati Marcelli martiris intercessionibus larga eis domni benedictio prosequatur. Siquis uero, quod Deus auertat, exorbitatus a fide contra hanc nostram apostolicam et beati Petri auctoritatem ausu temerario uenire presumpserit, omnipotentis Dei patris filii et spiritus sancti sit excommunicatus anatematizatus et a liminibus sancte Dei ꝥcclesie sequestratus et beati Petri, ad cuius sacratissimum corpus sedemus, interminabili maledictione dampnatus, diabolo quoque et eius atrocissimis angelis deputatus, inextinguibili proferat incendium, nisi resipuerit et ueniam cum satisfactione meruerit. Datum per manum Walperti humillimi sancte Portuensis ꝥcclesie anno domini nostri Jesu Christi DCCCLXXII, indictione VI.